



Wozu dieses Dokument?

Anders als für gesetzliche Krankenversicherungen benötigt Ihre private Krankenversicherung zur Vergabe einer KVNR eine Einwilligung und Schweigepflichtentbindungserklärung, da unter anderem das Versicherungsvertragsgesetz, die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz oder das fünfte Sozialgesetzbuch keine ausreichenden Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Vergabe einer KVNR vorsehen. Welche Daten verarbeitet werden, können Sie den "Datenschutzhinweisen für die Beantragung und Vergabe der Krankenversichertennummer (KVNR) und Meldungen im Implantatregister", abrufbar unter www.axa.de/datenschutz sowie nachstehend entnehmen.

Vorteil der KVNR und Prozess der Vergabe

Nutzung der Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI)

Die TI vernetzt alle Akteure des Gesundheitswesens und gewährleistet den sicheren Austausch von Informationen. Sie ist ein geschlossenes Netz, zu dem nur registrierte Nutzer:innen (Personen oder Institutionen) Zugang erhalten. Die TI bietet Versicherten und Leistungserbringern verschiedene Anwendungen, z. B. die elektronische Patientenakte und das elektronische Rezept. Für Sie als privat versicherte Person ist die Nutzung dieser Anwendungen freiwillig. Die Hoheit über die Daten liegt bei den Anwendungen der TI allein bei Ihnen.

Krankenversichertennummer (KVNR)

Für den Zugang zur TI ist eine kartenlose digitale Identität nach § 291 fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) erforderlich. Die digitale Identität dient als Ihr persönlicher Schlüssel zu den Anwendungen in der TI. Um Ihnen eine digitale Identität und die daran gebundenen Anwendungen der TI bereitzustellen zu können, benötigen wir Ihre KVNR. Auch für die Meldung einer implantatbezogenen Maßnahme (z.B. bei Brustimplantaten, Herzklappen, Hüftprothesen u.a.) wird nach § 17 Implantateregistergesetz (IRegG) eine KVNR benötigt. Wenn Sie noch keine KVNR haben, lassen wir diese für Sie erstellen. Die KVNR wird auch für privat Versicherte durch die gesetzlich vorgesehene Vertrauensstelle nach § 290 SGB V auf der Grundlage der Rentenversicherungsnummer (RVNR) individuell einmalig vergeben. Nähere Informationen über das Verfahren zur Bildung einer KVNR durch die Vertrauensstelle finden Sie unter <https://www.itsg.de/produkte/vst-krankenversichertennummer/>.

Sollten Sie bereits über eine KVNR verfügen, ist diese zur Vermeidung von Doppelvergaben mit der Vertrauensstelle abzugleichen. Da die Vergabe bzw. der Abgleich der KVNR auf der Grundlage der RVNR erfolgt, ist es erforderlich, dass wir der Vertrauensstelle das Bestehen des Versicherungsverhältnisses mitteilen und die RVNR übermitteln.

Für den Fall, dass eine RVNR noch nicht vergeben wurde, lassen wir diese durch die Deutsche Rentenversicherung für Sie bilden. Sofern eine RVNR vorhanden ist, rufen wir diese bei der Deutschen Rentenversicherung ab. In beiden Fällen ist es erforderlich, dass wir folgende personenbezogene Daten an die Deutsche Rentenversicherung übermitteln:

Familienname, ggfs. Geburtsname, Vorname, ggfs. Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, ggfs. Staatsangehörigkeit, Wohnort, Straße, Hausnummer, ggfs. Kennzeichen für Mehrlingsgeburt.

Die vorangestellten Erklärungen ermöglichen den Abgleich bzw. die Vergabe der RVNR und der KVNR und umfassen nicht die weitere Datenverarbeitung z. B. die Verwendung der KVNR für die konkrete Nutzung der Anwendungen der TI. Dies bedarf einer gesonderten Rechtsgrundlage, über welche an entsprechender Stelle gesondert informiert wird.

Freiwilligkeit und Widerrufsmöglichkeit

Es steht Ihnen frei, die Einwilligungen in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Schweigepflichtentbindungen nicht abzugeben oder jederzeit später durch eine entsprechende Erklärung gegenüber AXA mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Einen Widerruf können Sie formlos erklären, zum Beispiel per Brief an AXA Krankenversicherung AG, 50592 Köln oder per E-Mail an service@axa.de. Ein Widerruf kann allerdings zur Folge haben, dass es zukünftig bei der Nutzung von digitalen Anwendungen, wie der elektronischen Patientenakte oder dem E-Rezept zu Einschränkungen kommen kann oder diese nicht nutzbar sein werden. Bitte beachten

Sie, dass eine KVNR, die für eine implantatbezogene Behandlung eingeholt wurde, von Gesetzes wegen für Zwecke der Meldungen an das Implantatregister weiterhin verarbeitet werden muss. Ein Widerruf der

Einwilligung wirkt sich nicht auf diesen Verarbeitungszweck aus. Im Übrigen weisen wir auf die Widerspruchsmöglichkeiten in den anderen Anwendungen der Telematikinfrastruktur hin.

Einwilligung in die Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung

Ich willige mit meiner Unterschrift in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein, soweit deren Verarbeitung für die Vergabe bzw. den Abgleich der Krankenversichertennummer erforderlich ist und entbinde die für meinen Versicherer tätigen Personen sowie die bei der Vertrauensstelle Krankenversichertennummer (VTS) tätigen Personen insoweit von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht. Zudem willige ich mit meiner Unterschrift in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein, soweit sie für die Vergabe oder den Abruf der Rentenversicherungsnummer bei der Deutschen Rentenversicherung erforderlich ist und entbinde die für den Versicherer tätigen Personen sowie die bei der Deutschen Rentenversicherung tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht. Meine Schweigepflichtentbindung zu den in dieser Erklärung genannten Zwecken gilt auch im Falle meines Todes.